

Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: - (1931)
Heft: 15

Artikel: Hygiene im alten Bern
Autor: Strasser, Felicia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hygiene im alten Bern.

„Die Pest, die unerbittliche Lehrmeisterin.“

Als in den Jahren 1348—51 Europa von der ersten grossen Epidemie der Beulenpest überflutet wurde, traf die Heimsuchung auch Bern im Jahre 1349. Bei dem Schmutz und Unrat, in dem man steckte, bei den geringen medizinischen Kenntnissen und dem Mangel an Absonderungshäusern, musste die Seuche verheerend um sich greifen. Der bernische Chronist Justinger meldet, dass einige Tage hindurch 60 Menschen gestorben seien, „von dem grossen tode so in aller welte waz.“

Welche Anordnungen damals die Aerzte und die klösterlichen Krankenpfleger trafen, wissen wir nicht. Hingegen besitzen wir im „Regimen pestilentiale“, das den Anhang zur Strättlingerchronik des Pfarrers Eulogius Kiburger von Einigen bildet, ein Schriftstück, das uns zeigt, was ein kluger Mensch gegen die Pest vorzukehren wusste. Das Werk ist ein höchst merkwürdiges Dokument unserer ältesten Volksmedizin (Türler) und gibt, nach Anrufung des dreieinigen Gottes, Regeln: „.... wie man sich halten sol wider den gebresten der bülen oder blater....“ Besonders anfällig seien, „die da warm und füecht sind“; darum heisst es im Abschnitt „von dem luft“: man unterhalte im Krankenzimmer ein Feuer und Rauch. — Leute an der Sonnseite sollen in den heissen Tagen die Fenster schliessen und sie erst abends wieder öffnen. Kranke soll man nur besuchen, „in einer kamern da der luft mög durchwäygen“ und die „ouch wol beröikt als vorgeschriven stat“.

„Von essen und von trinken“: Fleisch und Fische geniesse man nur solange sie unverdorben; „man sol schinten alles ops“ (Obst), und es kochen, Kirschen und Pflaumen als Arznei. Natürlich spielt der Wein eine grosse Rolle; nur weisser ist erlaubt, „von guttem geschmack und sol man den mischlen mit dem allerkeltsten wasser so man haben mag.“ „Von slafen und wachen“ — „von ruw“ und „unruw“ — „von läre und völle“ — „von bluot lan“ — „von unküschheit und baden“, um der Ansteckungsgefahr willen wird davon abgeraten, „..., von fröid und trurikeit“, ist weiter die Rede. „dis ist die summ aller vorgeschribner dingen: „uff ein truckn ziechen,“ d. h. austrocknen.“

Es folgen nun die sonderbarsten Arzneien, aus den wunderlichsten Mischungen von Kräutern hergestellte „tiriaks“ oder „mitridat“, wohlfeil für die Armen, „kostbar“ für die Reichen, je nach ihrer Zusammensetzung. Am Schlusse steht das Versprechen: „wer sich haltet nach

der ordnung als vor geschrieben ist“, der wird „nit oder kum entzündt“, jedenfalls muss er nicht sterben. Und doch ist Adrian von Bubenberg, der Held von Murten, trotz dem Regimen pestilentiale, das der Chronist seinen Vorfahren widmete, in der Pestepidemie, die 1478—1480 in Bern regierte, umgekommen.

Schlimmer als die Kriege räumten im 14. und 15. Jahrhundert die Seuchen unter dem Volke auf. Der Aussatz war zwar am erloschen; aber mit unerhörter Wucht verbreitete sich nach den Burgunderkriegen die Syphilis. Auf die körperlichen Volkskrankheiten folgten die schrecklichen psychischen. Es ist in der Geschichte eine oft wiederkehrende Erscheinung, dass zu Zeiten allgemeiner Beängstigung, leicht wildleidenschaftliche Erregungszustände die Volksmengen ergreifen (Morgenthaler). So zog 1349, wie Justinger berichtet, gewiss als Folge der furchtbaren Pestepidemie, „ein gros volk dass lant haruf, hiessent die geisler“. Sie erklärten die Bussen der Kirche als unzureichend und versuchten, ihre Sünden in wilder Selbstpeinigung zu sühnen. Natürlich trugen sie unter Umständen die Pest weiter, gerade so gut wie alle diejenigen, welche aus verseuchten Orten flohen.

Bedeutend waren die frommen Stiftungen, die in der Angst um das Heil der Seele den Klöstern zuflossen oder, wie in Bern das Seilerinspital, „dur das, dass dü sechs werche der Erbarmherzigkeit dester bas erfüllt werden“, Gelegenheit schufen, „ewenklichen“ (auf ewig), Kranke unterzubringen.

Wenn die Menschen mit Plagen heimgesucht wurden, so schrieben sie das ihrer Sündhaftigkeit zu; darum ordnete die Obrigkeit von Bern, als sie im Jahre 1439 von einer neuen herannahenden Pest Kunde erhielt, eine Prozession an. Schultheiss und Rat der Stadt sollten mit allem Volke nach der St. Beatushöhle wallfahrten, um durch die Fürbitte des Heiligen das Uebel von den Ihrigen abzuwenden. 1100 Leben habe die Krankheit damals gefordert, und „von dem grossen sterbet 1478“, berichtet Anshelm: „die von Bern taten vil crützgengen... es wolt aber nüt helfen.“ Noch im Jahre 1628 schreiben Schultheiss und Rat, „nach exemplar anderer reformierter Kirchen, für unsere ganze deutsche und welsche Landschaft“ einen allgemeinen Fast- und Betttag aus, gegen die „hin und wider in sunderheit aber allhier in unserer Stadt regierende pestilenzische Sucht und Krankheit“.

Im Ausland, besonders in Italien und in Südfrankreich, die bei dem Zug der Pest von Osten übers Mittelmeer am frühesten betroffen waren, bildete sich die Abwehr dagegen zuerst aus. Venedig hatte schon 1485 seine erste Sanitätskommission; ähnliche, nun aber ständige Behörden, riefen alle grössern oberitalienischen Städte um 1680 ins Leben. Die bedeutenden Aerzte der Zeit sammelten ihre Erfahrungen, beobachteten die Krankheit, ihr Auftreten und Verschwinden. Sehr

früh, Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts, hatte man die Gefahren der Kontaktinfektion erkannt; die gewonnenen Sicherheitsvorschriften verbreitete man nach allen Seiten. So entstand rasch eine grosse Pestliteratur, die einerseits aus Traktaten mit Vorschriften des Arztes oder „Arznenden“ für den einzelnen Kranken — und anderseits aus Massnahmen und Verordnungen der Obrigkeit für die Gesamtheit — bestanden. Je nach der Einsicht einer Regierung und ihrer Aerzte machte man sich das daraus zu schöpfende Wissen zunutze.

Wie das Regimen pestilentiale von Eulogius Kiburger gehört auch das Consilium medicum des Stadtphysicus David König in die Gruppe der erstgenannten Schriftstücke. Er verfasste es bei Anlass der Pestepidemie 1628/29, und es wurde 1721 neu gedruckt, als ein syrisches Schiff die wahre Pest nach Marseille gebracht hatte und man deren Verschleppung, auch in Bern, fürchtete. Die prophylaktischen und therapeutischen Räte, welche in dem opus enthalten sind, erscheinen noch recht altertümlich (Sahli). Komplizierte, seitenlange Rezepte, in welchen Perlen, Smaragde, Hyacinthe und andere Edelsteine eine Rolle spielen, sind dabei die Hauptsache; für das „Haussgesinde“ werden allerdings die Edelsteine weggelassen. Ein „Summarischer Bericht und einfältiger Denkzettel, wie sich der gemeine Mann bei einreissenden Sterbesläuffen zu verhalten“, ist 1667 als Anhang des „Consilium medicum“ herausgegeben worden.

Wichtiger für die Bevölkerung, wirksamer im Kampfe gegen die Pest, war die zweite Gruppe der Veröffentlichungen, welche die „Vorsorgen“, und „Pestverordnungen“ der Regierung ausmachten. Das Grundsätzliche war schon in den frühesten dieser Schriften aufgestellt; aber es bedurfte der strengen Durchführung der Verordnungen, um die Pest zu überwinden. Solange der mittelalterliche, zerknirschte Mensch die Pest als eine Strafe Gottes hinnahm, fehlte ihm der Glaube an die Wichtigkeit aller Vorschriften. Die Schutzmassregeln des bernischen Rates wurden erst wirksam, als er erklärte: „Wiewohl solche Heimsuchungen Gottes nicht von selbst und ohne seine allmächtige Verleitung kommen, so ist es doch nicht Recht, die Gefahr ins Land kommen zu lassen und sie dadurch gleichsam selbst sich zuzuziehen.“

Fortan führte der Staat die Pestverordnungen, kraft der ihm zustehenden Gewalt, durch. Sobald man in Bern Kunde von einer herannahenden Seuche erhielt, suchte man ihr den Eintritt ins Land zu verwehren; schlich sich die Krankheit dennoch ein, so galt die Fürsorge des Staates den Erkrankten, und schliesslich liess man auch die Bestattung der Toten nicht ausser Acht wegen der Ansteckungsgefahr durch sie und durch die Gegenstände, die sie benutzt hatten.

Schutzmassnahmen im 17. und 18. Jahrhundert.

Sperre und Gesundheitsscheine.

Bevor Bern seinen Sanitätsrat hatte, war es die Aufgabe der Vennerkammer (die vier Venner machten mit 17 Ratsherren und den zwei Heimlichern den kleinen oder täglichen Rat aus), „bis zur Verordnung einer vollkommenen Commission“ Anordnungen zu treffen, wenn die Pest oder eine andere ansteckende Krankheit von einem „benachbarten oder entlegenen Ort“ drohte. Die Heimlicher hatten die Oberaufsicht über die Durchführung aller Vorschriften. So ernannten sie am 8. November 1679 wegen einer Pestepidemie in Deutschland besondere Aufseher. Diese hatten die Pässe zu kontrollieren, Verdächtige zurückzuweisen und den andern einen Eid abzunehmen, dass sie nicht infiziert seien. Sie mussten alle Briefe beräuchern, was sie gewissenhaft taten, da ihnen das Holz- und Kerzengeld zufiel.

Von 1709 an schickte in einem solchen Falle der Sanitätsrat Gesundheitsinspektoren an die Tore. Die Stadtwächter wurden angewiesen, den Aufsehern an die Hand zu gehen. Auch die Landungsstellen an der Matte und an der Neubrücke erhielten besondere Posten wegen der Schiffer von Thun und Neuenburg.

Gesunden Personen sollte der Ein- und Durchgang mit ihren Waren und ihrem Vieh nicht verwehrt sein, wenn ihre Gesundheitsscheine bezeugten, dass sie sich 40 Tage in seuchenfreien Orten aufgehalten hatten. Diese Quarantaine konnten sie auch noch in dem dazu bestimmten Absonderungshaus vor der Stadt, wenn es sich um Bern handelte, absolvieren. Gegen Fremde zeigte man sich aber hart. Zur Fortsetzung ihrer Reise mussten sie sich einen „Wegweiser“ gefallen lassen, d. h. es wurde ihnen eine Route vorgeschrieben, die an der Stadt Bern vorbei führte.

Zur Zeit der Pest in Marseille, 1720, wurde die Grenze gegen Avignon, Orange, Languedoc, Dauphiné, später auch gegen Rovergne, Auvergne, Leforet Levelay, Lyon und die lyonesische Bresse gesperrt; von Genf bis Neuenburg. — Für Waren und Menschen aus ungesperrtem Gebiet gewährte man Einlass an fünf Pässen: Coppet, St-Cergues, Vallorbe, Ballaigue und Ste-Croix — am Neuenburgersee in Yverdon und Thielle, am Bielersee in Erlach, Landeron und Nidau. Dass man gesinnt war, den Mandaten Nachdruck zu verschaffen, zeigten die damals in grosser Zahl an der Grenze errichteten Galgen (vor allem für die auf Seitenwegen Betroffenen).

Durch Briefe, besondere offizielle und inoffizielle Besprechungen, durch gemeinsame Inspektion der Grenzwachten, überzeugte man sich davon, dass Basel, Neuenburg und Genf die gleichen strengen Sperrmassnahmen getroffen.

Ein Anschlag der Regierung, „Placcard“, machte jeweilen auf die Notwendigkeit aufmerksam, dass man sich für eine Reise mit Gesundheitsscheinen versehen müsse. Die Zeiten waren vorbei, wo man einen um seiner Sprache und Tracht willen als Landeszugehörigen behandelte.

Versammlungsverbote.

1628 wird das Leidklagen der mit den Verstorbenen nicht verwandten „Weybspersonen“ verboten, besonders aber auch gesellschaftliche Vereinigungen, wie grosse Hochzeiten und Begräbnisse, hingegen nicht die Versammlung der Gesunden zum Gottesdienst und der Magistraten auf dem Rathaus. „Alle Oberkeit, Ehrenglieder und alle in der Oberkeit Sold und Bedienung stehenden Personen sollen bei Verlust ihres Ehrensitzes und Burger Rechtens in der Stadt zu des gemeinen Wesens Dienst verbleiben“ (1723). Den übrigen Bürgern ist es gestattet, sich in den ersten 8 Tagen aus der Stadt zu entfernen; nach dieser Zeit nicht mehr. Wo viele Menschen sich aufhalten müssen, soll „Rauchwerk“ verbrannt werden.

Die Wochenmärkte der Stadt werden vor die Tore verlegt, die Jahrmärkte unter Umständen verboten, oder es werden besondere Gesundheitsinspektoren hingeschickt.

Nahrungsmittel und Medikamente.

Jeder Hausvater, besonders die Vorsteher der Städte und Dörfer sollen, so lange die Zu- und Abfahrt noch frei ist, Vorräte anlegen an „Medikamenten, Rauchwerk, Getreide, Fleisch, Butter, Wein, Essig, damit nicht Mangel das Uebel verschlimmere.“ Die Apotheken werden „visitirt“, weil man sich überzeugen will, dass sie mit den nötigen Arzneien, in genügender Menge versehen seien. Den Marktinspektoren und Heimlichern obliegt es, darüber zu wachen, dass keine ungesunden Nahrungsmittel (übelriechende Fische, stinkendes Fleisch, verschimmeltes Getreide, unreifes Obst, schlechtes Getränk) unter die Leute kommen.

Sauberkeit in der Stadt.

Die Sorge für Reinlichkeit und Sauberkeit in der Stadt war eine Aufgabe des Bauamtes und wird in den Pestverordnungen demselben immer besonders „aufgetragen“. Es führte denn auch einen hartnäckigen Kampf gegen die Misthaufen in den Strassen und an andern unpassenden Orten, gegen das Kleinvieh in und bei den Wohnungen, gegen die Sammelkästen für menschlichen und tierischen Dünger in den Ehgräben, welche letztere in Bern die Anfänge der Kanalisation waren. „E“, bedeutete Gesetz, Vorschrift; die gesetzlichen, öffentlichen

Ablaufgräben wurden von den Stadtbächen durchspült, und die Sammeli-kästen der Aborte, der sogenannten „Privaten“ oder „Heimlichkeiten“ und der Küchen mussten mindestens alle vierzehn Tage darein entleert werden. In Pestzeiten wurde darum darauf gehalten, dass die Durch-spülung der Kloakenstränge und des Stadtbachnetzes besonders „reichlich und kräftig“ war. Von der dadurch bewirkten Reinigung der Luft und der Vertreibung der übeln Gerüche erwartete man die „Hinter-haltung“ der Ansteckung.

Bekanntlich sind ja die Ratten die gefürchtetsten Pestträger. Bei der Sauberkeit der Stadt, welche für das 17. und 18. Jahrhundert eine aussergewöhnliche war, darf man annehmen, dass diese abscheu-lichen Tiere dort keine Existenzmöglichkeit hatten, und Bern gerade darum im Jahre 1669 von der Pest so gut wie verschont blieb, wo doch Basel und Zürich furchtbare Verheerung erlitten.

Besichtigung und Anzeige der Infizierten.

Wenn mehrere Personen durch schnellen Tod gestorben waren, so musste man die Leichen vor der Beerdigung durch den nächsten Chirurgen oder Medicus untersuchen, „anatomisieren“, lassen. Bei Infektionsverdacht musste dem Sanitätsrat sofort Anzeige erstattet werden. War die Pest ausgebrochen, so galt die Anzeigepflicht für jeden Krankheitsfall; dann wurde auch strengste Absonderung ge-fordert. Der Arzt und der Chirurg, „so nit bestelt“, sollte mit seinem ganzen Hause 10 Tage abgesondert bleiben vom letzten Besuche an, den er bei einem Infizierten gemacht, und nachher Kleider wechseln und sich wohl beräuchern. Dasselbe galt für diejenigen, die „unver-sehens“ einen Kranken besucht hatten.

Die Sorge für die Erkrankten.

Die Absonderungshäuser.

Pestkranke mussten sofort von den Gesunden abgesondert, die Häuser, in denen sich Infizierte befanden, durch das Aushängen eines weissen Tuches kenntlich gemacht werden. Die „armüthigen“ sollten samt ihrem Bettgewand in einem Wagen in das Lazarett gebracht werden. Dazu waren zuerst die „Hoheliebe“ und die „Enge“ bestimmt. Das später ausgestattete Absonderungshaus auf der Schützenmatte war schliesslich das bequemste und besteingerichtete. Mit Hilfe eines Sekretärs traf dort ein Direktor alle Anordnungen. Er führte ausserdem ein Verzeichnis über die ins Lazarett aufgenommenen Personen mit der Vermeldung, wann sie angelangt, gestorben oder wieder ausgetreten waren, auch eine Kontrolle über die Lieferungen der Apotheken.

Ein Geistlicher, ein Medicus, ein Chirurgus, ein Apotheker und eine Hebamme mussten zur Besorgung der Kranken im Lazarett verharren und durften seinen Bezirk nicht verlassen, solange die Epidemie dauerte. Ein Hausmeister und eine Hausfrau, mit der nötigen Anzahl Dienstboten, besorgten teils die „Oeconomy“ „und teils die Abwart“, d. h. die Pflege. Die Quarantinestationen waren ungefähr auf die gleiche Weise versehen. Da man Mühe hatte, für das Absonderungsspital auf der „Hohliebe“ das nötige Pflegepersonal zu finden, befahl der Rat, „vier kronenwerthige“ (solche, die 4 Kronen Steuern entrichteten) zu bestellen und sie im Falle einer Weigerung aus der Stadt zu weisen.

Je heftiger eine Epidemie auftrat, desto grösser war die Zahl der Kranken, die ins Lazarett nicht aufgenommen werden konnten, die also notgedrungen in der Stadt verbleiben mussten.

Die Besorgung der Kranken in der Stadt.

Acht Geistliche, „von guter Leibesdisposition und herzhafter Resolution“ sollten auf Begehren, die Kranken besuchen und mit ihnen beten. Sie waren gut unterzubringen: zwei im oberen Spital für den oberen Teil, zwei im Interlaknerhaus für den untern und vier im Kloster für die beidern mittlern Teile der Stadt.

Die Bewohner sollten ihren Kranken zu oberst im Haus Zimmer einrichten; in den „Unterstüblen“ durfte niemand wohnen. Diejenigen, die seiner bedurften, erhielten Pflegepersonal zugewiesen. Auf jeden Fall wurden die Häuser der Infizierten mit einer kleinen eisernen Kette und daran hängendem Korb versehen, damit von den Quartiermeistern und ihren Bedienten hineingelegt werden konnte, was die Kranken an Nahrungsmitteln, Arzneien und andern notwendigen Dingen verlangt hatten.

Die Quartiermeister gingen alle Morgen bei anbrechendem Tag, gegen Mittag und gegen Abend mit den ihnen untergebenen Personen von Haus zu Haus, um Bericht einzuziehen, ob jemand erkrankt oder gestorben, ob jemand des Arztes oder des Chirurgen bedürfe. Um von weitem kenntlich zu sein, schritten sie in der Mitte der Gassen und trugen bei all ihren Geschäften weisse Stäbe. Sie hüllten sich in Wachstuchmäntel, genau, wie die Aerzte, um sich vor Ansteckung zu schützen — alles nach Vorschrift.

Den grössten Dienst leistete ihnen dabei, dass sie ein Verzeichnis der Personen in jedem Haus hatten anlegen und die Numerierung der Häuser in ihren Quartieren hatten vornehmen müssen.

Ihre Berichte reichten sie den General-Kommissären ein, ohne jedoch mit ihnen in Berührung zu kommen.

Die Aerzte.

Die Pestlazarette hatten, wie wir gehört haben, ihre besonderen Aerzte. Auch zu Stadt und Land sollten (Gutachten von 1710) genug Aerzte sein für „preservativ und curativ Mittel“, und zwar solche, „denen sie stand hielten“, d. h. die sie anerkannten. Eine der letzten Pestverordnungen bestimmt ausdrücklich: einen Arzt, einen Chirurgen und zwei Hebammen samt ihren Unterbedienten für die obere Stadt, eine gleiche Anzahl auch für die untere. Sie sollen „quartier“ erhalten und „dero losamenter“ von den Quartiermeistern mit dem Nötigen versehen werden, gleich einem infizierten Hause.

Die Aerzte und ihre Helfer hatten die Patienten, ob arm ob reich, „auf Begehren oder blosses Vernehmen“, nach Möglichkeit gut zu pflegen, die Armen umsonst.

Unschätzbar ist die Tätigkeit jener Aerzte, die vom Sanitätsrat zur täglichen Mitarbeit berufen wurden oder die durch Ausarbeitung von Gutachten im Kampfe gegen die Pest wirkten.

Die Toten.

Die Bestattung.

Als 1536 Bern in Quartiere aufgeteilt wurde, bestimmte man für jedes einen Totenacker, für die an der Pest Gestorbenen einen besondern Begräbnisplatz bei der „Engihalden“. Im 18. Jahrhundert kommt für die untere Stadt die „Schweli-Matt änet der Aar“ als zweiter Pestacker hinzu.

War in einem Hause jemand an der Pest gestorben, so musste man ein schwarzes Tuch aus dem Fenster hängen, den Toten in Leintücher wickeln und ihn in die Türe legen. Dann erschienen die besonders dazu bestimmten Träger, welche den Leichnam aufhoben und auf einem Karren, den sie zudeckten, nach dem Pestacker fuhren. Dort musste er von den Extra-Totengräbern „zu tiefst“ begraben werden. 1628/29 starben in der Stadt 2756 Personen. Da hiess man die Totengräber „ständlich aufwarten und alles begraben“. Man weiss denn auch, dass man die Toten damals in Massengräber legte und mit Kalk bedeckte.

Desinfektion.

Bettwaren und alle „giftvehigen Waren“ der Verstorbenen mussten vor ihrem Hause verbrannt, das Wertvolle in laufendem Wasser, aber nicht an den gewöhnlichen Brunnen, gewaschen werden. Auch die Häuser waren zu reinigen, gut zu durchlüften und auszuräuchern. Die verlassenen Wohnungen wurden vom Quartiermeister zugeschlossen und mit dem Pestsiegel versehen, Verwandte oder das Waisengericht von den Tatsachen in Kenntnis gesetzt. Es ist die Rede von einer

„proba mit warmem Brodt und rauwem Fleisch“, nach welcher erst erlaubt sein sollte, die Hinterlassenschaft zu inventarisieren. Es stand aber dem Sanitätsrat zu, „zu erkennen, die Häuser beschlossen zu behalten“.

General-Kommissäre und Sanitätsrat.

Alle die Personen, die bei der Durchführung der Pestverordnungen beschäftigt waren, mussten Journale oder Verzeichnisse führen und genaue Berichte abstatten. Diese gelangten von Station zu Station, schliesslich zu den General-Kommissären, die allein mit dem Sanitätsrat in direkter Verbindung standen. Von ihm gewählt, hatten sie von allem Rapport zu erstatten und „darüber die neuen Anordnungen entgegenzunehmen“. Andrerseits nahmen sie die Berichte der Quartiermeister in Empfang, mussten sie vor dem Lesen beräuchern und durch Essig ziehen. Direkter Verkehr war ihnen nicht erlaubt, weder mit den Quartiermeistern, noch mit infizierten oder uninfizierten Häusern. Sogar die Besoldung für die „von Obrigkeit wegen“ angestellten Bedienten, mussten sie durch ihre Untergebenen jedem Quartiermeister zu weiterer Austeilung übersenden.

Nach der letzten Pestordnung war in Pestzeiten der Sanitätsrat zu erweitern bis auf zwölf Mitglieder, unter Zuziehung einiger Aerzte. Wenn die Not es erforderte, sollte er zweimal täglich zusammentreten, und die Sitzungen sollten von zwei Dritteln der Mitglieder, der Reihe nach, besucht werden.

Die wahre Pest trat 1669 zum letzten Male in der Schweiz auf; mit 1714 verschwand sie vom Boden Deutschlands. Der Pestausbruch 1743 in Messina blieb gänzlich isoliert. Trotz 30 000 Toten, konnte durch strenge Sperrmassnahmen und hygienische Fürsorge ein Umschlagreifen der furchtbaren Seuche verhindert werden. Die gesammelten Erfahrungen kommen in den letzten Pestverordnungen zum Ausdruck. Man kann mit Recht sagen:

„Die Pest war die unerbittliche Lehrmeisterin, welche die gesamte Stadthygiene, in gemeinsamer Arbeit von Aerzten und Behörden, zur Ausbildung brachte.“
